

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg

Oldenburg, 1860

B. Specielle Erläuterungen und Bemerkungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

erachtet ist, vielmehr gehofft wird, daß in der Freiheit der Bewegung das gewerbliche Leben rasch und freudig sich entwickeln und zur Wohlfahrt und Kräftigung des Einzelnen wie des Ganzen beitragen werde.

B. Specielle Erläuterungen und Bemerkungen.

Abschnitt I.

Der erste Abschnitt des Entwurfs bestimmt zunächst den Bereich des Gesetzes (Art. 1—3.), bezeichnet sodann diejenigen theils einzelne Gewerbe betreffenden, theils allgemeine Beschränkungen des Gewerbebetriebes enthaltenden Vorschriften, welche neben dem Gewerbegesetze in Geltung bleiben sollen (Art. 4—11.), erwähnt ferner der ausschließlichen und der realen Gewerbeberechtigungen (Art. 12., 13.) und führt endlich die Gesetze, Verordnungen *z.* auf, welche durch das Gewerbegesetz außer Wirksamkeit gesetzt werden (Art. 14.). Den Schluß des Abschnitts bildet ein die Zuständigkeiten der Stadtmagistrate in den Städten erster Classe betreffender Artikel (Art. 15.), der, da derselbe in die sämtlichen folgenden Abschnitte des Gesetzes eingreift, unter den „allgemeinen Bestimmungen“ seinen Platz finden mußte.

Zu Art. 1—3.

Der Art. 1. erklärt das Gesetz für anwendbar auf alle Gewerbe und Gewerbetreibende. Der Begriff des Gewerbes ist ein schwankender. Der Sprachgebrauch nimmt das Wort bald in dem weiteren Sinne, in welchem es jede zum regelmäßigen Geschäft gewordene Thätigkeit, soweit sie um des Erwerbes willen betrieben wird, begreift, so daß dasselbe nicht nur den Landbau, die Industrie und den Handel, sondern auch die Thätigkeiten des Arztes, des Anwalts *z.*

umfaßt; bald in einem engeren Sinne, in welchem es entweder auf den Landbau, die Industrie und den Handel oder auf die Industrie und den Handel, im Gegensatze zum Landbau, oder auch nur auf die Industrie, im Gegensatze zum Landbau und zum Handel, bezogen wird; bald in der sehr beschränkten Bedeutung, daß es nur das Handwerk bezeichnet, mithin nicht bloß Landbau und Handel, sondern auch die eine Hauptrichtung des industriellen Lebens, das Fabrikwesen, ausschließt. (Schiebe Universal-Lexicon der Handelswissenschaften s. v. Gewerbe). Der Entwurf sucht den Bereich des Gesetzes, wie solches auch in der hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 (§. 1—3.) geschehen ist, mit Hilfe negativer Bestimmungen zu begrenzen. Es führen daher die Art. 2. und 3. diejenigen Thätigkeiten auf, welche nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des Gesetzes anzusehen und daher den Bestimmungen desselben nicht unterworfen sind, ohne Rücksicht darauf, ob theoretisch die Ausübung der genannten Thätigkeiten als ein gewerblicher Betrieb zu bezeichnen sein mögte oder nicht. Die Verhältnisse der im Art. 3. hervorgehobenen Personen sind bereits anderweitig geregelt, zum Theil erst durch die neuere Gesetzgebung (die Anwaltsordnung, das Schulgesetz, die Auktionatorordnungen &c.); diejenigen der unter Ziffer 2. bis 6. erwähnten Personen werden bei Erlassung einer Medicinal-Ordnung in Erwägung zu ziehen sein.

Zu Art. 4.

Dieser Art. hält diejenigen besonderen Vorschriften aufrecht, welche, namentlich in neuerer Zeit, hinsichtlich des Betriebes einzelner Gewerbe getroffen sind und die auch neben dem allgemeinen Gewerbegesetz beibehalten werden müssen oder doch zweckmäßig bestehen bleiben mögen. Es könnte sich allerdings fragen, ob es nicht angemessen sei, die Bestimmungen der aufgeführten Gesetze &c. in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen; allein diese Frage muß verneint werden, weil jene Gesetze nicht lediglich gewerbliche Vorschriften ent-

halten, die nicht gewerblichen Bestimmungen aber nicht in einem Gewerbegesetz Platz finden und die gewerblichen nicht wohl aus dem Zusammenhang der übrigen herausgerissen werden können. Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu a. Die Reg. Bef. vom 18. August 1843, deren Bestimmungen den Grundsätzen des Entwurfs in Betreff des Hausirhandels entsprechen, ist beibehalten wegen der in derselben enthaltenen sonstigen polizeilichen Vorschriften und wegen der hinsichtlich der Gebühren getroffenen Bestimmungen. Die Contraventionen gegen die Vorschriften der fraglichen Bekanntmachung sind durch die Verordnung vom 6. Oktober 1858, betreffend die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffenden Gesetze, Art. 4. §. 1. Ziffer 1. i. (G. S. Bd. 16. S. 680) den Gerichten überwiesen.

Zu b. Das Wirthschaftsgewerbe wird aus Rücksichten der Ordnungs- und Sittlichkeitspolizei nach wie vor concessionspflichtig bleiben müssen, wie sich denn auch alle Gutachten, die dem Princip der Gewerbefreiheit huldigen, dahin ausgesprochen haben, daß der Wirthschaftsbetrieb in keinem Falle freigegeben werden dürfe. Die Verhältnisse des Wirthschaftsgewerbes sind durch die Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 vollständig geordnet, und empfiehlt sich die Beibehaltung derselben um so mehr, als sie neben den gewerblichen Vorschriften, die sich im Ganzen als zweckmäßig bewährt und zu Zweifeln wenig Veranlassung gegeben haben, manche polizeiliche Anordnungen und andere Bestimmungen enthält, welche weder aufgehoben, noch in den vorliegenden Entwurf hinübergenommen werden können. Einige Abänderungen werden bei dem Art. 41. zur Sprache kommen.

Zu f. Die Verordnung vom 4. Februar 1856 verkündet den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über die Presse und enthält die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen. Die Ausführung ist in der Weise geschehen, daß da, wo der Bundesbeschluß den Einzelregierungen einen Spielraum bei der Anordnung einzelner Maßregeln gestattet,

die Verordnung die die Freiheit der Presse am wenigsten beschränkenden Bestimmungen getroffen hat; vergl. die Vorschriften über die Einziehung der Concessionen: §. 2. des Bundesbeschlusses und Art. 3. §. 2. und 3. der Verordnung; über die Einreichung von Druckschriften bei den Behörden: §. 5. des Bundesbeschlusses und Art. 5. §. 2. der Verordnung; über Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs: §. 7. des Bundesbeschlusses und Art. 7. der Verordnung; über Bestellung der Cautionen: §. 9. und 10. des Bundesbeschlusses und Art. 10. §. 1. und Art. 11. §. 1. der Verordnung u. — Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Gewerbe, auf welche der Bundesbeschuß vom 6. Juli 1854 sich bezieht, durch die Gesetzgebung des einzelnen Staates der Concessionspflicht nicht entzogen werden können.

Den nicht als Buchhändlern concessionirten Buchbindern ist seither der Verkauf von Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbüchern, sowie von Hauskalendern gestattet gewesen, indem ein solcher Handel nicht als ein Buchhandel im Sinne der Verordnung vom 4. Februar 1856 aufgefaßt wurde. Diese Praxis wird, da sie auf einer Auslegung der angeführten Verordnung beruht, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, auch ferner zu befolgen sein, jedoch mit der Erweiterung, daß nicht nur den Buchbindern, sondern einem jeden zum Gewerbebetriebe Berechtigten jener Handel freisteht.

Hinsichtlich des Nachdrucks sind, da der Art. 416. des Strafgesetzbuchs von 1814 aufgehoben ist und das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 keine Vorschriften enthält, lediglich die Bestimmungen der Bundesbeschlüsse maßgebend:

B. B. vom 9. Nov. 1837 (Reg. Bef. vom 14. December 1837; G. S. B. 9. S. 131),

B. B. vom 22. April 1841 (Reg. Bef. vom 2. August 1841; G. S. B. 9. S. 622),

B. B. vom 19. Juni 1845 (Ministerial-Bef. vom 24. Juli 1845; G. S. B. 11. S. 62),

B. B. vom 6. Nov. 1856 (Patent vom 5. December 1856; G. S. B. 15. S. 411),

B. B. vom 12. März 1857 (Patent vom 16. Juni 1857; G. S. B. 15. S. 628);
 sowie die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge:
 mit Großbritannien: Verordnung vom 26. Januar 1848
 (G. S. B. 11. S. 495),
 mit Frankreich: Verordnung vom 10. Februar 1854
 (G. S. B. 14. S. 97).

Zu Art. 5.

Hierher gehören insbesondere:

a) die durch die Zollgesetze getroffenen Beschränkungen des Handels im Grenzbezirke, vergl.

§. 35. des Zollgesetzes (G. S. B. 13. S. 823),

§. 88—91 der Zollordnung („ „ „ 13. „ 866),

Ministerial-Bef. v. 9. Dec. 1853 („ „ „ 13. „ 1063),

„ „ v. 19. „ 1853 („ „ „ 13. „ 1215),

„ „ v. 21. „ 1853 („ „ „ 13. „ 1270);

b) die durch das Gesetz vom 18. Juli 1836 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins für den Brennereibetrieb gegebenen Vorschriften;

c) die in Folge der durch die Verordnung vom 10. Januar 1825 eingeführten Consumtionsabgabe noch bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Einbringung frischgeschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, vergl. Statut IX. für die Stadtgemeinde Oldenburg;

d) die den Handel mit Spielkarten beschränkende Bestimmungen, vgl.

Verordnung v. 18. Juli 1836 (G. S. B. 8. S. 511. 516),

Cammer-Bef. v. 22. März 1837 („ „ „ 9. „ 9),

„ „ v. 26. Juni 1839 („ „ „ 9. „ 374).

Zu Art. 6.

Die Reg. Bef. vom 13. Januar 1849 hat bereits die in den Bekanntmachungen der Cammer vom 12. Mai 1817

und der Regierung vom 17. Juli 1838 und 26. Februar 1843 enthaltenen, die Benutzung der Postanstalten sichernden Beschränkungen des freien Verkehrs aufgehoben, jedoch die Bestimmung des §. 1. der letzterwähnten Bekanntmachung, nach welcher fremden Miethfuhrleuten nicht gestattet ist, an einem Orte, wo ein Relais ist, andere Reisende, als welche sie dahin gebracht haben, anzunehmen, wenn nicht die Beförderung innerhalb der ersten 12 Stunden nach ihrer Ankunft erfolgt, sowie Reisende in den Wirthshäusern aufzusuchen, einstweilen beibehalten. Es ist unbedenklich befunden, diese Beschränkungen aufzuheben.

Die Regierungscommissions-Bef. vom 13. Juni 1814 ist durch die späteren Bekanntmachungen überflüssig geworden, aber formell nicht aufgehoben; es schien sich daher zu empfehlen, dieselbe ausdrücklich außer Wirksamkeit zu setzen.

Beibehalten bleiben das ausschließliche Recht der Post auf Beförderung von Briefen gegen Entgelt und der Postzwang für Packete (Commer-Bef. vom 11. April 1815, G. S. B. 2. S. 2. S. 125) und vom 27. December 1817 (G. S. B. 3. S. 3. S. 1.), indem in den eigenthümlichen Verhältnissen der Post Gründe liegen, die eine Aufhebung der fraglichen Beschränkungen widerrathen.

Zu Art. 7.

Ueber die Patente speciellere Bestimmungen zu treffen, als durch die Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten bereits gegeben sind, ist zur Zeit weder angemessen, noch nöthig befunden. Da nämlich auf Grund einer im Separatartikel 9. zum Artikel 18 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags vom 19. Februar 1853 getroffenen Vereinbarung eine allgemeine Regulirung des Patentwesens in Aussicht steht und zur Herbeiführung derselben bereits Seitens der Königlich Preussischen Regierung einleitende Schritte gethan sind, insbesondere zur Lösung der wichtigen und schwierigen Frage: ob die Ertheilung eines

Patents von einer vorgängigen Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung abhängig zu machen sei oder ob eine solche Vorprüfung nicht stattfinden solle; so scheint es nicht rathsam zu sein, daß ein einzelner deutscher Staat einen Gegenstand zum Vorwurf seiner besonderen Gesetzgebung macht, der seiner Natur nach zweckmäßig und erfolgreich nur durch allen Bundesstaaten gemeinsame Bestimmungen geregelt werden kann. Ein Bedürfnis, welches ein einseitiges Vorgehen rechtfertigen mögte, hat sich aber seither nicht herausgestellt.

Die Zeit, auf welche eine Patent ohne Zustimmung des Landtags ertheilt werden kann, ist im Art. 58. §. 2. des Staatsgrundgesetzes bestimmt; Beeinträchtigungen ertheilter Patente sind im Art. 123. Ziff. 1. mit Strafe bedroht; im Uebrigen wird es, was die formelle Behandlung der Patentgesuche und die Veröffentlichung ertheilter Patente betrifft, bei der bisherigen Praxis zu belassen sein, und wird die Erfüllung der dem Patentinhaber obliegenden Verbindlichkeiten, als: die Kosten der Patenterteilung zu zahlen, die patentirte Erfindung innerhalb einer bestimmten Zeit im Herzogthum zur Anwendung zu bringen u., auch ohne specielle gesetzliche Vorschriften, gesichert werden können.

Zu Art. 8.

Zu §. 1. Im Strafgesetzbuch ist

1. verboten:

- a) die gewerbsmäßige Unzucht (Art. 139.),
- b) das gewerbsmäßige Hasardspiel (Art. 248.);

2. nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis gestattet:

- a) das gewerbsmäßige Leihen auf Pfänder (Art. 246),
- b) die Veranstaltung öffentlicher Lotterien, der Verkauf von Lotterielosen und die Veranstaltung von Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen (Art. 250.),

c) die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder anderer dergleichen Gesellschaften und Anstalten (Art. 318. §. 1. e.),

d) die Zubereitung und der Verkauf von Gift oder Arzneien (Art. 323. §. 1. b.),

e) die Zubereitung und das Feilhalten von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen (Art. 323. §. 1. c.);

3. der Mißbrauch der Gewerbsbefugnisse und der Mangel an Vorsicht bei der Ausübung bestimmter Gewerbe mit besonderen Strafen bedroht in den Art. 185. 229. 323. §. 1. m., 326.

Zu §. 2. Zur Errichtung der im Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs genannten „Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder anderer dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten“, war bis zur Erlassung des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 die Genehmigung der Regierung oder einer anderen Behörde gesetzlich nicht erforderlich. Allerdings fanden sich die Unternehmer derartiger Anstalten nicht selten veranlaßt, die Statuten derselben der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; allein nothwendig war die Nachsuchung der Bestätigung nur dann, wenn für die Anstalt Vorrechte erbeten werden sollten, die nur durch einen Act der Staatsgewalt zu erreichen waren: die Bestimmung, daß die aus einer Casse zu zahlenden Gelder weder von Gläubigern in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt oder zum Conkurs gezogen werden können; die Bestimmung, daß Streitigkeiten von den Verwaltungsbehörden entschieden werden sollen; die Befreiung von Stempelpapier und von Sporteln zc. (vgl. z. B. Reg. Bef. vom 28. Juli 1845, betreffend die Braker Wittwen- und Waisenkasse (G. S. B. 11. S. 73), Reg. Bef. vom 9. März 1846, betreffend die Jeverländische Wittwen- und Waisenkasse

(G. S. B. II. S. 201). In früheren Zeiten mögen die Behörden auch dann, wenn die Statuten einer Gesellschaft eingereicht wurden, ohne daß dieselbe besondere Begünstigungen in Anspruch nehmen wollte, die Statuten einer eingehenderen Prüfung unterzogen und eine ausdrückliche Bestätigung ausgesprochen haben; in neuerer Zeit aber, wo derartige Institute in viel größerer Zahl entstanden sind, hat die Regierung in solchen Fällen nach Durchsicht der Statuten sich auf die Bemerkung beschränkt, daß gegen die Errichtung nichts zu erinnern sei.

Der Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs hat die Verhältnisse wesentlich umgestaltet, indem er denjenigen, welcher ohne Genehmigung der Provincialregierung die genannten Cassen etc. errichtet, mit Strafe bedroht.

Der Entwurf hat die Beseitigung der angeführten Bestimmung des Strafgesetzbuchs in Aussicht genommen, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Die Strafbestimmung des Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs ist dem §. 340. Nr. 6. des Preussischen Strafgesetzbuchs entnommen. Nach dem Preussischen Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 11. §. 651. dürfen gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-cassen ohne Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden, und war die Uebertretung dieser Vorschrift im Thl. II. Tit. 20. §. 250. 251. mit Strafe belegt; an die Stelle dieses 20sten Titels, welcher von den Verbrechen und deren Strafen handelte, ist das Strafgesetzbuch getreten. Der §. 340. Nr. 6. desselben dient also zur Sicherung eines bereits bestehenden Verbots und konnte daher nicht entbehrt werden; bei uns dagegen war ein derartiges Verbot nicht vorhanden, der Art. 318. §. 1. e. unseres Strafgesetzbuchs machte mithin eine Thätigkeit, die bis dahin frei gewesen, von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig, ohne daß die Frage, ob das Bedürfniß nach einer solchen Beschränkung sich gezeigt habe, in nähere Erwägung gezogen wäre. Da nun seither die Erfahrung

nicht ergeben hat, daß ein Eingreifen der Verwaltung bei der Errichtung der bezeichneten Institute im allgemeinen Interesse für erforderlich zu halten sei, so wird die Aufhebung des Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt erscheinen.

b. Die Bestimmung des Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs hat bereits zu verschiedenen Bedenken über den Umfang ihrer Anwendbarkeit Veranlassung gegeben. Wenn auch nach der Fassung des Gesetzes nicht wird bezweifelt werden mögen, — und doch ist auch dieser Zweifel erhoben —, daß jene Bestimmung auf die am 1. November 1858 schon vorhandenen Anstalten keine Anwendung finde, so ist doch nicht ohne Grund in Frage gestellt worden, ob sie auf alle Arten von Versicherungsanstalten zu beziehen sei oder bestimmte Classen derselben nicht betreffe. Als einer Genehmigung der Regierung nicht unterworfen, hat man, je nach der verschiedenen Auffassung des Zweckes und der Stellung der gesetzlichen Vorschrift, bezeichnen wollen: entweder diejenigen Versicherungsanstalten, welche nur den Zweck haben, den durch eine Gefahr drohenden Verlust abzuwenden (Versicherungen gegen Feuer, Hagelschlag, Viehsterben, Seeunglück &c.), im Gegensatz zu denjenigen Anstalten, welche für möglicher Weise oder gewiß bevorstehende Ereignisse eine Einnahme gewähren sollen (Aussteuer-, Wittwen-, Sterbe- &c. Cassen, Lebensversicherungs-, Rentenversicherungsanstalten &c.), indem man, den Ausdruck „der gleichen“ hervorhebend, annahm, daß nur solche Anstalten bezeichnet seien, die mit den ausdrücklich genannten Instituten Aehnlichkeit haben, und daß diese Aehnlichkeit bei denjenigen Anstalten, welche nur den Ersatz eines positiven Nachtheils bezwecken, nicht vorliege, und indem man das Motiv für die verschiedene Behandlung der verschiedene Zwecke verfolgenden Anstalten darin fand, daß bei den Aussteuer- &c. Cassen und ähnlichen Anstalten der Einzelne in der Regel das Verhältniß seiner Leistungen zu den Gegenleistungen der Anstalt und die Sicherheit derselben weit weniger zu übersehen vermag, als bei den gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften, bei denen das Geschäft sich in der Regel in jedem

Jahre abwickelt oder der Private, wenn er der bisher von ihm benutzten Anstalt nicht mehr traut, oder wenn er seine Absicht billiger erreichen kann, ohne Nachtheil zu einem andern übergeht;

oder diejenigen Versicherungsanstalten, bei denen es nicht auf einen Gewinn der Unternehmer abgesehen ist, insbesondere die auf Gegenseitigkeit beruhenden Institute (z. B. die f. g. Kassen), indem man davon ausging, daß hier der Grund einer staatlichen Ueberwachung der Unternehmer weg falle; oder alle nicht öffentlich, d. h. Jedermann zugängliche Versicherungsanstalten, bei denen nur einzelne im Voraus bestimmte Personen betheilig sind (z. B. die von einem Fabrikherrn für seine Arbeiter errichteten Unterstützungscassen), indem man die Stellung des Art. 318. in dem die „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“ befassenden Titel betonte.

Diese und andere Zweifel lassen eine Beseitigung der fraglichen Bestimmung des Strafgesetzbuchs wünschenswerth erscheinen.

c. In Preußen bedürfen auswärtige Versicherungsanstalten und deren Agenten einer Concession (vgl. insbesondere das Gesetz vom 17. Mai 1853); im Herzogthum sind dieselben, abgesehen von den Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften, einer Controle nicht unterworfen. Es dürfte daher nicht consequent sein, wenn die Errichtung inländischer Anstalten der fraglichen Art von einer Genehmigung der Regierung abhängig gemacht ist.

d. Wenn die Regierung zur Errichtung einer Anstalt die Genehmigung erteilt, so übernimmt sie eine, wenn auch nicht förmliche, so doch moralische Garantie für dieselbe. Es könnte nun allerdings ausgesprochen werden, daß die von der Regierung vorzunehmende Prüfung sich nur auf die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers, sowie darauf, ob die Statuten zu Bedenken „in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“ Anlaß geben, sich zu beschränken habe; allein das Publicum wird

in der Genehmigung Seitens der Staatsbehörde doch leicht den Ausdruck einer Billigung des Unternehmers selbst sehen. Eine eingehendere Prüfung, namentlich eine Untersuchung der Sicherheit der Anstalt, wie solche erforderlich wäre, wenn dem Publikum durch die Genehmigung wirklich ein Schutz gegen Täuschungen gewährt werden sollte, vorzunehmen, ist indes die Regierung nur selten im Stande. Eine solche Prüfung würde sich bei den Wittwen-Cassen, Lebensversicherungsanstalten und ähnlichen auf Mortalitätsberechnungen beruhenden Anstalten nur mit großer Mühe anstellen lassen und selbst dann, wenn sie ein günstiges Ergebnis liefern sollte, doch noch keine Sicherheit für die Dauer gewähren, weil es dafür wesentlich auf den Betrieb selbst, auf die größere oder geringere Vorsicht bei der Annahme der Theilnehmer, auf die Höhe der Verwaltungskosten, auf die sichere Belegung der Fonds ankommt. Die Verwaltung kann daher nur wünschen, ausdrücklich einer Verantwortung überhoben zu werden, welche sie nicht zu übernehmen vermag, weil sie nicht im Stande ist, alle Verhältnisse zu prüfen und zu überwachen.

Zu Art. 9.

Derartige besondere polizeiliche Vorschriften bestehen:

- a) hinsichtlich des Handels mit Stroh und Reith; Cammer-Verordnung vom 16. Juli 1772 (C. C. O. Supp. III. P. 2. S. 239);
- b) hinsichtlich des Handels mit Hopfen: Cammer-Bef. vom 9. Januar 1818 (G. S. B. 3 H. 3 S. 7);
- c) hinsichtlich des Handels mit Honig: Reg. Bef. vom 20. August 1825 (G. S. B. 5 H. 2 S. 226);
- d) hinsichtlich des Handels mit Leinen: Reg. Bef. vom 18. März 1826 wegen der Legge-Anstalten im Amte Damme (G. S. B. 5 H. 2 S. 282) und Reg. Bef. vom 14. Juni 1847, betreffend die Legge-Ordnung für das Amt Boxborn (G. S. B. 11 S. 417);

- e) hinsichtlich des Handels mit Hanf: Reg. Bef. vom 30. November 1829 (G. S. B. 6 S. 190);
- f) hinsichtlich des Handels mit Flachs: Reg. Bef. vom 2. Aug. 1844 (G. S. B. 10 S. 341) (vgl. Gesetz vom 19. Juni 1857 (G. S. B. 15 S. 658));
- g) hinsichtlich des Butterhandels in der früheren Herrschaft Jever: Reg. Bef. vom 21. Juni 1847 (G. S. B. 11 S. 435) und Reg. Bef. vom 14. Mai 1858 (G. S. B. 16 S. 213);
- h) hinsichtlich des Handels mit Salz: Verordnung vom 21. December 1853 (G. S. B. 12 S. 1261).

Zu Art. 10.

Da es im Interesse des Verkehrs wünschenswerth und selbst nothwendig sein kann, daß hier oder dort eine öffentliche Fähr- eingerichtet wird, die Gründung einer solchen Anstalt aber sich nur dann erreichen läßt, wenn derselben ausschließliche Berechtigungen eingeräumt werden; so ist der Verwaltung die Ermächtigung ertheilt, einem hervorgetretenen Bedürfniß auf dem angegebenen Wege abzuhelfen. Derselbe Grund spricht dafür, die vorhandenen Fähranstalten so lange beizubehalten, bis die Verwaltung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dieselben entbehrt werden können.

Derartige Fahren bestehen zur Zeit zu Elsfleth, Holzwarderstel, Klippkane, Esenshammerstel, Blexen, Fedderwarderstel, Burhaverstel, Dedesdorf, Weserdeich (Eingang), Lemwerder und Mozen über die Weser; zu Dchtum, Gehrden und Sandhausen über die Dchtum; zum Dhrt, zu Huntebrück und Moorbeck über die Hunte; zu Barffel über das Aper Tief.

In Folge der auf Antrag des sechsten Landtags vorgenommenen Untersuchung darüber, ob und wie weit die Beibehaltung der Fährpacht im Interesse des Publicums sei (Landtags-Abschied vom 30. September 1853 S. 28. — G. S. B. 13 S. 905 —), ist die Fähr- zu Scholusen über die

Hunte aufgehoben, die Aufhebung der Fährre zu Moorbeck, welche dem Interimswirth auf der Moorbeckschen Stelle auf so lange verliehen ist, als derselbe in jener Qualität auf der Stelle bleibt und die Pacht nicht selbst kündigt, mit dem Erlöschen der Berechtigung in Aussicht genommen und die ausschließliche Berechtigung der Fährre zu Bleren auf den District vom Flagbalger bis zum Tettenser Siel, beide ausschließlich, beschränkt worden. Im Uebrigen ist die Beibehaltung der bestehenden Einrichtungen von sämmtlichen Localbehörden als dringend wünschenswerth bevormortet.

Zu Art. 11.

Die Beibehaltung der bestehenden und die Gründung neuer Lootsen-Anstalten, sowie die Begünstigung derselben durch Beilegung ausschließlicher Berechtigungen ist durch ein allgemeines Interesse geboten. Lootsen-Einrichtungen sind zur Zeit vorhanden:

- zu Fedderwarden, Burhave und Bleren: Verordnung vom 15. Aug. 1803 (Verz. III. S. 82);
- zu Hookstel: Regulativ für die Sjouwerleute: Reg. Bef. vom 4. Februar 1817 (G. S. B. 3. S. 2 S. 20);
- zu Elsfleth: Cammer-Bef. vom 24. Sept. 1816;
- zu Brake, für welche auch die Lootsen-Verordnung vom 15. Aug. 1803 gilt.

Zu Art. 12.

Hinsichtlich der Ertheilung von Gewerbsprivilegien ist der Art. 58. §. 1. des Staatsgrundgesetzes maßgebend.

Zu Art. 13.

Reale Gewerbeberechtigungen haben nur insofern Bedeutung, als ein Gewerbe concessionspflichtig ist; die realen

Wirthschaftsgerechtigkeiten sind die einzigen, welche zur Zeit existiren und auch ferner vorkommen werden.

Der §. 2. entscheidet eine von der Gesetzgebung seither nicht beantwortete Frage im Sinne der bisherigen Praxis.

Zu Art. 14.

Von den durch diesen Artikel aufgehobenen Gesetzen ac. werden nur folgende hervorzuhoben sein:

Zu a. Die Cammer-Berordnung vom 25. August 1788. Dieselbe enthält neben einem Verbote öffentlicher Vergantungen von geweidetem Hornvieh die Bestimmung, daß „alle und jede öffentliche Waarenverkäufe auswärtiger Handelsleute untersagt“ sein sollen und „den einländischen Kaufleuten, deren Erben oder Gläubigern verboten wird, dergleichen Verkäufe ohne Cammer-Consens vorzunehmen“. Die unbedingte Freiegebung der öffentlichen Waarenverkäufe mag allerdings nicht unbedenklich sein, theils wegen des nachtheiligen Einflusses, den dieselbe auf das stehende Gewerbe ausüben kann, theils wegen der den inländischen Gewerbetreibenden Seitens der auswärtigen Kaufleute — denn der Art. 17. des Entwurfs bezieht sich nur auf die stehenden Gewerbe — erwachsenden Concurrenz, welche jene im Auslande zu üben vielleicht außer Stande sind; es schien indes nicht gerechtfertigt zu sein, wegen der Möglichkeit derartiger Nachtheile hier Beschränkungen des angenommenen Principis der Gewerbefreiheit eintreten zu lassen.

Zu e. Die Reg. Bef. vom 30. Nov. 1818. Es scheint unbedenklich zu sein, das Abfassen und Einreichen von Vorstellungen an die oberen Verwaltungsbehörden nicht ferner von einer besonderen Concesssion der Regierung abhängig zu machen, um so weniger, als die Bestimmung, daß von einem nicht Concesssionirten eingereichte Vorstellungen nicht angenommen werden sollen, nicht immer streng festgehalten ist. Dagegen werden die die Form und Einrichtung der Eingaben betreffenden Vorschriften beizubehalten sein. Es sind daher

nur die Bestimmungen unter Ziffer 1., 2., 3. der angeführten Bekanntmachung aufgehoben, diejenigen unter Ziffer 4—10. aber unerwähnt geblieben.

Zu i. Nur das Verbot der öffentlichen Verkäufe ausländischer Schaafse ist aufgehoben; die aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten getroffene Anordnung (Reg. Bef. vom 14. Januar 1820 — G. S. B. 4 S. 2 S. 4), daß bei den öffentlichen Verkäufen von Schaafen stets ein concessionirter Thierarzt zugezogen werden soll, bleibt beibehalten.

Zu o. Die Verordnung vom 28. Febr. 1835. Sobald Gewerbefreiheit eingeführt wird, muß die Verpflichtung derjenigen, „welche im Kirchspiel Oldenburg, mit Ausschluß der Stadt und der Vorstädte, oder im Kirchspiel Osternburg ein Gewerbe betreiben, zu dessen Ausübung dieselben bei fortwährendem Bestande des der Stadt Oldenburg verliehen gewesenen, zur Zeit der französischen Landesoccupation aufgehobenen sog. Gewerbs-Privilegiums nicht berechtigt sein würden“, zur Entrichtung der „zu einiger Entschädigung für den der Stadt aus jener Aufhebung etwa erwachsenen Nachtheil“ (Art. 105 der Oldenb. Stadt-D. vom 12. Aug. 1833) bestimmten Gewerbs-Recognition aufhören.

Zu v. Die Reg. Bef. vom 25. Febr. 1848. So wünschenswerth es auch sein mag, daß die Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg fortbestehe, so muß doch jene Bekanntmachung aufgehoben werden, da dieselbe auf der bisherigen Handwerks-Versassung beruht. Den städtischen Behörden und den Innungen wird zu überlassen sein, dem Bedürfnis nach einem derartigen Institut auch ferner abzuwehren.

Zu Art. 15.

Obgleich die Bestimmung dieses Artikels nach Art. 220. der Gemeindeordnung sich von selbst verstehen mag, so scheint es doch, um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, zweckmäßig, dieselbe hier ausdrücklich auszusprechen.

Abschnitt II.

A. Bedingungen des Gewerbebetriebes.

Unter die allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes ist eine vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht aufgenommen, weil sie überflüssig erschien.

Zur Sicherung der Gewerbesteuer kann eine solche Anzeige im Herzogthum nicht dienen, weil hier eine besondere Gewerbesteuer nicht erhoben wird, und einem statistischen Interesse würde dadurch bei der freien Bewegung der Gewerbetreibenden und der mangelnden scharfen Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegen einander nur sehr unvollständig, jedenfalls nicht ohne unverhältnismäßige Weiterungen genügt werden können. Auch bisher hat eine solche Anzeigepflicht bei den concessionsfreien Gewerben nicht bestanden.

Zu Art. 17.

Dem Entwurfe liegt der Gedanke der freien Mitbewerbung zum Grunde. Vermögen andere Staaten diese nicht zu gewähren, so können auch deren Gewerbetreibende nicht ohne Weiteres zugelassen werden, weil dann unsere Gewerbetreibenden gegen sie mit ungleichen Waffen kämpfen würden. Von den mit fremden Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen kommen hier in Betracht:

- a) der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Juni 1846 / 24. März 1847 Art. 10. (G. S. B. 11 S. 386),
- b) der Vertrag mit Griechenland vom 2. Mai 1842 / 18. November 1847 Art. 1. (G. S. B. 11 S. 460),
- c) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit den Niederlanden vom 31. Decbr. 1851 / 8. Decbr. 1854 Art. 24. (G. S. B. 14 S. 353),
- d) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 / 10. März 1855 Art. 21. (G. S. B. 14 S. 517),

e) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit Mexico vom 10. Juli 1855 / 20. Mai 1856 Art. 8. (G. S. B. 15 S. 160),

f) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit der Orientalischen Republik del Uruguay vom 23. Juni 1856 / 24. Juni 1857 Art. 3., 7., 9. (G. S. B. 15 S. 706),

g) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit Persien vom 25. Juni 1857 / 3. Juli 1858 Art. 3. (G. S. B. 16 S. 507).

Diese Verträge stipuliren im Allgemeinen gegenseitige Freiheit des Handels und sichern den beiderseitigen Unterthanen denjenigen Schutz zu, welchen die Einheimischen genießen, unterwerfen sie jedoch den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben.

Zu Art. 18.

Die Civilstaatsdiener dürfen nach Art. 34. des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 (G. S. B. 14 S. 553) ohne Genehmigung des Staatsministeriums ein Gewerbe nicht betreiben. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener, und finden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes Anwendung (Art. 19. §. 1. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 — G. S. B. 14 S. 625),

Die Lehrer an den anderen öffentlichen Schulen haben dieselben Pflichten und Rechte wie die Staatsdiener; ihre besonderen dienstlichen Verhältnisse sind jedoch nach den Bestimmungen des Schulgesetzes zu beurtheilen (Art. 20. des Schulgesetzes), welches im Art. 22. die Betreibung eines Gewerbes von der besonderen Erlaubniß des Oberschulcollegiums abhängig macht. Die übrigen nicht unter das Civilstaatsdienergesetz fallenden Angestellten (vgl. Art. 2. desselben) sind unberücksichtigt geblieben. Abgesehen nämlich davon, daß bei manchen der in diese Kategorie gehörenden Personen kein

Grund vorliegt, denselben den Betrieb eines Gewerbes nicht allgemein zu gestatten, so hat die anstellende Behörde freie Hand, bei der Annahme die Bedingungen der Anstellung festzusetzen und eintretenden Falls von dem Rechte der vorbehaltenen Kündigung Gebrauch zu machen. Auf die Beamten und Diener der Gemeinde findet das Civilstaatsdienergesetz, insofern nicht in einzelnen Beziehungen ein Anderes bestimmt ist (vgl. Art. 246., 249., 251. der Gemeindeordnung), keine Anwendung (Art. 2. Ziffer 7. des Civilstaatsdienergesetzes). Hinsichtlich des Gewerbebetriebes eines Beamten oder Dieners in den Städten erster Classe ist der Art. 247. der Gemeindeordnung maßgebend. Die Beamten und Diener in den übrigen Gemeinden sind in der Ausübung von Gewerben nicht beschränkt. Da indeß nach Art. 86. §. 3. der Gemeindeordnung diejenigen, welche einen Kleinhandel, eine Gast- oder Schenkwirtschaft treiben, von der Wahl zum Gemeindevorsteher ausgeschlossen sind und nur die Regierung ermächtigt ist, unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen von dieser Bestimmung eintreten zu lassen, so ist die Vorschrift gerechtfertigt, daß die Gemeindevorsteher ohne Erlaubniß der Regierung ein Gewerbe der bezeichneten Art nicht ausüben dürfen. In Betreff des Kleinhandels mußte diese Beschränkung ausdrücklich ausgesprochen werden, während dieselbe in Betreff des Wirtschaftsgewerbes, welches ohnehin an eine Concession der Regierung gebunden ist, einer Hervorhebung nicht bedurfte.

Zu Art. 19.

Da nach Art. 72. §. 1. des Staatsgrundgesetzes und Art. 28. §. 1. der Gemeindeordnung jeder Staatsangehörige, wie auch seine Vergangenheit gewesen sein mag, berechtigt ist, seinen Aufenthalt oder Wohnsitz in einer jeden Gemeinde des Herzogthums zu nehmen, ohne dadurch in derselben sofort Heimathsrecht zu erwerben, so darf, wenn Gewerbefreiheit bestehen soll, die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einer Gemeinde nicht von der vorgängigen Erlangung der

Gemeindeangehörigkeit abhängig sein; die Gewerbetreibenden müssen hinsichtlich des Rechts, sich niederzulassen, allen übrigen Staatsangehörigen gleichstehen; die durch den Art. 28. §. 3. der Gemeindeordnung den Gewerbetreibenden gesetzte Beschränkung ist daher aufzuheben. Sobald aber die Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht mehr an die Gemeindeangehörigkeit geknüpft ist, kann dieselbe auch nicht mehr von dem Erwerbe eines besonderen städtischen Bürgerrechts, welches die Gemeindeangehörigkeit voraussetzt, abhängig sein. Nach Art. 225. der Gemeindeordnung ist durch den Erwerb des besonderen städtischen Bürgerrechts bedingt: die Ausübung der im Art. 15. der Gemeindeordnung genannten Rechte und die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes (bürgerliche Nahrung). Wenn nun dem besonderen städtischen Bürgerrecht der Einfluß auf den Gewerbebetrieb entzogen wird, so hat dasselbe seine wesentliche Bedeutung und seine materielle Basis verloren. Es ist daher das besondere städtische Bürgerrecht ganz beseitigt, was um so mehr gerechtfertigt erscheint, als die Beibehaltung desselben zu dem Resultate führen würde, daß das Bürgergeld als der Preis erschiene, für den ein Angehöriger einer Stadt sich in diejenigen Rechte einkauft, welche in anderen Gemeinden jedem Angehörigen gesetzlich zustehen.

Zu Art. 20.

Auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes kann z. B. erkannt werden nach Art. 3. §. 3. der Verordnung vom 4. Febr. 1856; Art. 166. §. 2., Art. 186., Art. 249. §. 2. des Strafgesetzbuchs.

Zu Art. 22.

Dieser Artikel spricht den allgemeinen Grundsatz aus, auf welchem die Bestimmungen der Art. 23—41. beruhen. Die Art. 23—33. befassen die gewerblichen Anlagen, zu

deren Errichtung es einer polizeilichen Genehmigung bedarf (Art. 22. Ziff. 1.), die Art. 34—41. behandeln diejenigen gewerblichen Thätigkeiten, welche von einer besonderen Concession abhängig sind (Art. 22. Z. 2.).

Zu Art. 23—31.

Die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, sind in drei Classen getheilt. Die erste Classe (Art. 23. §. 1. unter a.) befaßt solche Anlagen, welche weder an sich besonders gefährlich, noch mit erheblichen Belästigungen des Publicums und insbesondere der Nachbarn verbunden zu sein pflegen, bei denen jedoch allgemeine polizeiliche Rücksichten, namentlich der Feuer- und Gesundheitspolizei, eine Ueberwachung rechtfertigen. Die Anordnung der in dieser Beziehung erforderlichen Maßregeln liegt der Localpolizeibehörde ob, ohne daß es eines Antrags von Seiten Dritter bedarf; eine vorgängige Bekanntmachung mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage einzubringen, scheint daher nicht erforderlich zu sein.

Die zweite Classe (Art. 23. §. 1. unter b.) enthält solche Anlagen, bei denen neben den allgemeinen polizeilichen Rücksichten vorzugsweise die Interessen Dritter, insbesondere der Nachbarn, in Frage kommen können. Hier wird es zur Sicherung dieser Betheiligten, wie des Unternehmers zweckmäßig sein, durch eine öffentliche Bekanntmachung einem Jeden, der Einwendungen gegen die projectirte Anlage erheben zu können vermeint, Gelegenheit zu geben, seinen Widerspruch geltend zu machen. Werden dann keine Einwendungen vorgebracht, so hat das Amt lediglich den allgemeinen polizeilichen Rücksichten Rechnung zu tragen; werden dagegen Einwendungen erhoben, so hat zunächst über diese die Regierung zu entscheiden.

Die dritte Classe endlich (Art. 23. §. 1. unter c.) umfaßt solche Anlagen, bei denen entweder in sicherheits- oder

sanitätspolizeilicher Hinsicht das öffentliche Interesse wegen der bei Versäumnissen irgend welcher Art drohenden erheblichen Gefährdung eine größere Garantie erheischt oder aber ein über das locale Interesse hinausgreifendes allgemeineres Interesse berührt wird. Hier ist nicht nur eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, sondern auch stets, mithin auch dann, wenn keine Einwendungen geltend gemacht sind, der Regierung die Cognition vorbehalten.

Ob Windmühlen in die dritte Kategorie gehören, mag bezweifelt werden. Bei ihnen treten allerdings die Rücksichten, welche für die dritte Classe maßgebend sind, weit weniger hervor, als bei den übrigen Anlagen, die hieher gerechnet werden. Allein es schien doch zweckmäßig, dieselben wenigstens so lange von den Wassermühlen nicht zu trennen, bis etwa durch eine Begeordnung die wichtigste polizeiliche Rücksicht bei derartigen Anlagen fest geregelt ist.

Zu Art. 40.

Während die Anstellung von Maklern u. der Regierung vorbehalten ist (Art. 39.), ist die Anstellung von Wägern den Aemtern überlassen, theils weil die Geschäfte der Letzteren sehr einfacher Art sind, theils weil auch die Anstellung beideter Messer nach dem Gesetze vom 28. Juni 1853 den Aemtern zusteht.

Zu Art. 41.

Zu §. 1. Vergl. die Bemerkung zu Art. 4. (zu b.)

Die Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 ist durch die spätere Gesetzgebung in folgenden Punkten modificirt:

Zu §. 4. In der Stadt Delmenhorst wird in Folge der Verordnung vom 10. Mai 1852 (G. S. B. 13 S. 99) die Concession nicht mehr vom Magistrat, sondern von der Regierung ertheilt.

Die Zuständigkeit der ehemaligen Gräflichen Cammer zu

Barel zur Ertheilung der Wirthschaftsconcessionen in der Herrschaft Barel ist durch Art. 1. des Gesetzes vom 27. December 1854 (G. S. B. 14 S. 377) auf die Regierung übergegangen. Durch die Verordnung vom 10. December 1857 (G. S. B. 15 S. 1271) ist dem Stadtmagistrat zu Barel die besondere Zuständigkeit der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Feber nicht beigelegt worden.

Zu §. 10. In der Herrschaft Barel wird auf Grund des zu §. 4. erwähnten Gesetzes vom 27. December 1854 die Recognition jetzt von der Regierung festgesetzt.

Zu §. 17. Hier greifen die Bestimmungen der Sonn- und Festtags-Ordnung vom 3. Mai 1856 (G. S. B. 15 S. 136) ein.

Zu §. 21. Die Gestattung von Hasardspielen wird jetzt nach Art. 249. des Strafgesetzbuchs bestraft, durch welchen die Verordnung vom 22. Oktober 1753 (C. C. O. S. III. P. 2. S. 129) beseitigt ist.

Zu §. 23. Die Erlaubniß zu Tanzgesellschaften hat jetzt, in Folge der zu §. 4. erwähnten Modificationen der Kompetenzverhältnisse, in der Stadt Delmenhorst das Amt, in der Stadt Barel der Stadtmagistrat zu ertheilen, und fließt die Abgabe dort in die Amtscasse (Tanzcasse), hier in die Stadtcasse.

Zu §. 27. Dieser Paragraph ist theilweise durch Art. 320. des Strafgesetzbuchs ersetzt worden. Die Geldbuße fließt nach Ziffer 25. der Anlage I. der Gemeindeordnung in die Gemeindecasse.

Zu §. 29. Die Entscheidung über Contraventionen ist durch die Verordnung vom 6. Oktober 1858 Art. 4. §. 1. 1. (G. S. B. 16 S. 677) auf die Gerichte übergegangen.

Zu §. 2. Nach §. 1. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 besteht das Gewerbe der Gastwirthschaft in der Beherbergung und Bewirthung von Gästen, sowie in dem Verkauf und in der Verabreichung von Getränken in kleineren Maßen, desgleichen von zubereiteten Speisen, im Hause oder außerhalb Hauses; dasjenige der Schenkwirthschaft im

Vorsehen von Getränken in kleineren Maaßen an die im Schenkhaufe sich einfindenden Gäste. Wenn es nun aus polizeilichen Rücksichten sich empfehlen mögte, die Beherbergung von Fremden nicht allen Wirthen zu gestatten und daher den Unterschied zwischen Gast- und Schenkwirthschaften beizubehalten, so scheint es doch im Hinblick auf die Schwierigkeit einer Controle darüber, daß die Schenkwirthe sich streng innerhalb der ihnen zugestandenen Befugnisse halten, angemessen und mit Rücksicht auf die beibehaltene Concessionspflichtigkeit des Wirthschaftsgewerbes unbedenklich zu sein, den Schenkwirthen den Detailhandel mit Getränken und die Verabreichung von Speisen im Hause und außerhalb desselben zu erlauben.

Zu §. 3. Dieser Paragraph hebt, im Anschluß an die Artikel 16. und 19., die Bestimmung des §. 3. Ziffer 2. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 auf.

Zu §. 4. Es dürfte kein Grund vorliegen, den Stadtmagistraten zu Oldenburg und Jever eine größere Zuständigkeit (§. 4. der Reg. Bef. vom 2. Febr. 1846) zu lassen, als den ihnen gleichstehenden Verwaltungsbehörden des Staats und dem Magistrate der Stadt Barel eingeräumt ist. Sobald die Wirthe in Oldenburg und Jever zu Recognitionen angesetzt werden (Art. 119. §. 1.), macht schon die Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit es nothwendig, daß die Bestimmung derselben von Einer Behörde geschieht, und es läßt die Qualität der Recognition als einer Staatsabgabe nicht wohl zu, daß die Ansetzung von einer Gemeindebehörde erfolgt. Daß aber die Concessionirung und die Recognitionbestimmung in die Hände verschiedener Behörden gelegt werde, ist offenbar un Zweckmäßig.

Zu §. 5. Die Verwaltung ist schon seither bemüht gewesen, das Wirthschaftsgewerbe vom Kleinhandel zu trennen, hat aber dieses Ziel nur selten (vgl. Statut V. der Stadtgemeinde Oldenburg) erreicht und wird dasselbe auch ferner, namentlich auf dem Lande, nur in beschränktem Maße erreichen

können. Es scheint indes angemessen, die Verwaltung anzuweisen, auf jene Trennung, soweit thunlich, hinzuwirken.

Zu §. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und anderen geistigen Getränken ist aus polizeilichen Gründen von einer Concession der Regierung abhängig gemacht, den Wirthen aber freigegeben, weil dieselben ohnehin einer Concession bedürfen. Auch den Weinhändlern ist hinfort der Detailhandel mit Branntwein nur nach erlangter Concession gestattet; schon der schwankende Begriff einer Weinhandlung läßt diese Modification des §. 13. Ziffer 4. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 zweckmäßig erscheinen.

Zu §. 7. Taxen sollen den Wirthen hinfort nicht mehr vorgeschrieben werden.

Zu §. 8. Die fragliche Bestimmung ist deshalb aufgehoben worden, weil eine bei jeder wiederholt vorgekommenen Uebertretung gerichtlich zu erkennende Concessionsentziehung gar leicht unverhältnißmäßig hart treffen könnte. Es bedarf einer solchen Bestimmung auch nicht; denn, da jede derartige Concession nach gesetzlicher Vorschrift nur widerruflich ertheilt wird, so mag die Verwaltung aus den Umständen des Falls ermessen, ob von dem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen sei.

B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

Zu Art. 47.

Die Regierung wird die fernere Benützung einer gewerblichen Anlage erst dann untersagen können, wenn feststeht, welcher Ersatz und von wem derselbe dem Besitzer geleistet werden soll. Die Ersatzpflicht wird denjenigen treffen, welcher auf Erlassung eines Verbots der ferneren Benützung anträgt, sei es ein Einzelner oder eine Gemeinde, den Staat

aber nur dann, wenn eine Behörde von Amtswegen das Verbot veranlaßt.

C. Innungen der Gewerbtreibenden.

Die von den Innungen handelnden Art. 52—66. haben den Zweck, die zur Zeit bestehenden genossenschaftlichen Verbindungen der Gewerbtreibenden, nach Entkleidung ihrer ausschließenden Berechtigungen, aufrecht zu erhalten und die Errichtung neuer genossenschaftlicher Verbindungen zu befördern, ohne Beeinträchtigung der freien Selbstbestimmung des Einzelnen.

Die Gewerbtreibenden haben, wie alle Staatsbürger, das Recht, Vereine zu bilden (Art. 51. des Staatsgrundgesetzes), und sind in dieser Beziehung nur den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen — G. S. B. 14 S. 1067) unterworfen. Der Entwurf beschränkt das Vereinsrecht der Gewerbtreibenden in keiner Weise; dasselbe bleibt ihnen ungeschmälert, sie mögen einer Innung beitreten oder nicht. Der Entwurf will vielmehr nur den Gewerbtreibenden eine Form bieten, in welcher sie ihren freien Vereinigungen den Charakter einer vom Staate anerkannten Genossenschaft erwerben können, und die Bedingungen angeben, unter welchen der Staat diese Anerkennung gewähren wird. Die Gewerbtreibenden mögen selbst erwägen, ob sie die Bildung von Innungen ihrem Interesse entsprechend erachten; schon die Rücksicht auf das in manchen auswärtigen Staaten gesetzlich bestehende Erforderniß der innungsmäßigen Erlernung eines Gewerbes und die Nachfrage nach tüchtigen Gehülfen werden leicht den Zusammentritt zu Innungen angemessen erscheinen lassen. Der Verwaltung wird es stets wünschenswerth sein, in den Innungen Organe für die Vertretung der gewerblichen Interessen zu finden.

D. Lehrlinge und Gehülfen.

Zu Art. 71.

Zu §. 1. Die Vorschrift, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Arbeits- bezw. Lehrherrn und den Gehülfen, bezw. Lehrlingen, über Ansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, entspricht der Bestimmung des Art. 11. §. 1. B. 2. c. und d. des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung für das Herzogthum Oldenburg.

Zu Art. 72.

Das hohe Interesse, welches der Staat daran hat, daß die körperliche und geistige Entwicklung der nachfolgenden Generationen nicht durch zu frühe und zu anhaltende Beschäftigung der Kinder verkümmert werde, läßt es geboten erscheinen, die Verwendung von Kindern in den verschiedenen Fabrikanstalten einer polizeilichen Controle zu unterwerfen, wie denn auch die meisten Staaten, und namentlich das sonst der polizeilichen Einmischung in Privatverhältnisse so abgeneigte England und die Schweiz, derartige beschränkende Bestimmungen getroffen haben. Bei der geringen Erfahrung aber, welche in dieser Beziehung den hiesigen Behörden zur Seite steht, bei den Schwankungen, welche sich rücksichtlich des Umfangs der als nothwendig anzuerkennenden Beschränkungen in den von anderen Staaten erlassenen Anordnungen zeigen, und bei der großen Verschiedenheit der Art der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken und der daraus hervorgehenden Einwirkungen auf die körperliche und geistige Entwicklung derselben ist es ungemein schwierig, ins Einzelne gehende allgemeine Vorschriften zu geben, und wird es daher vorzuziehen sein, der Verwaltung die Anweisung und die Ermächtigung zu ertheilen, dieser, die wichtigsten Interessen des Staats wie der Einzelnen berührenden Angelegenheit

nach Erwägung aller Verhältnisse die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Daß indes Kinder unter 10 Jahren nicht schon in Fabrikanstalten beschäftigt werden sollen, durfte ohne Bedenken unbedingt vorgeschrieben werden.

Zu §. 81.

Die Vorschrift, daß alle Gewerbegehülfen, mit Ausnahme der im §. 1. bezeichneten Personen und vorbehältlich der im §. 4. für die Gehülfen der Handwerker zugelassenen Beschränkung, also namentlich alle Fabrikarbeiter, mit Arbeitsbüchern versehen sein sollen, ist nicht nur aus polizeilichen Rücksichten gerechtfertigt, indem dieselbe der Ortspolizeibehörde die Möglichkeit bietet, vor dem Eintritt des Gehülfen die persönlichen Verhältnisse desselben, insbesondere in Beziehung auf die Heimathsberechtigung, zu prüfen, sondern liegt auch in dem Interesse der Arbeitsherren und der Gehülfen selbst, indem dieselbe die Grundlage für die Durchführbarkeit der in den §§. 2. und 3. gegebenen Bestimmungen bildet. Fast überall, wo sich größere gewerbliche Unternehmungen entwickeln, ist die Führung von Arbeitsbüchern für zweckmäßig erkannt. Daß Minderjährige nur mit Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes als Gehülfen eintreten dürfen, entspricht der rechtlichen Stellung jener Personen und der Fürsorge, welche der Staat denselben zu Theil werden lassen muß. Daß sie aber, wenn sie die Erlaubniß ihrer gesetzlichen Vertreter beigebracht haben, in Beziehung auf den Abschluß rechtsverbindlicher Arbeitsverträge und die Klage und Vertheidigung vor Gericht den Großjährigen gleichgestellt werden, ist nicht nur im Interesse eines gesicherten Rechtszustandes im Allgemeinen, sondern auch im Interesse der Arbeitsgeber und der Gehülfen dringend wünschenswerth, wie denn auch das Bedürfniß des Lebens dahin geführt hat, daß für Dienstboten und Schiffer eine gleiche Bestimmung bereits gesetzlich ausgesprochen ist (Gesinde-Ordnung vom 24. August 1853, §. 6.; Gesetz vom 14. April 1857, betreffend Einführung von Schiffsdienstbüchern, Art. 4.).

Abchnitt III.

Die bestehenden Vorschriften über das Hausiren, welche in einer großen Zahl von Verordnungen (vgl. Art. 14. x. des Entwurfs) zerstreut sich finden, beruhen auf dem Grundsatz, daß dasselbe verboten ist, sofern nicht die Regierung eine besondere Erlaubniß erteilt. Von dieser Regel giebt es jedoch mehrfache Ausnahmen, die theils in den Verordnungen selbst, theils in der seitherigen Praxis ihren Grund haben.

Eine gesetzliche Regelung dieses Zweiges der gewerblichen Thätigkeit ist ein längst gefühltes Bedürfnis.

Der Entwurf behält das Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen als Regel bei und schließt sich in diesem Grundsatz, wie in vielen einzelnen Bestimmungen der Hannoverischen Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 (§. 247—268) an. Es wird gestattet sein, aus der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze hier Folgendes zur Motivirung des vorliegenden Entwurfs anzuführen:

„Die Gründe des Verbots oder der Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind bisher gefunden:

- 1) in dem Nachtheile, welche dem ständigen Gewerbebetriebe dadurch verursacht wird,
- 2) in der Verlockung zu unnützen Ausgaben,
- 3) in der Belästigung des Publicums durch eine dem Hausirgewerbe inwohnende beharrliche Zudringlichkeit,
- 4) in der Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums, wenigstens bei einigen Classen von Hausirern, und
- 5) in dem sittlich nachtheiligen Einflusse des Umherziehens auf den Hausirer selbst.

Auf die einzelnen jener Gründe kann je nach den verschiedenen Gesichtspuncten, von welchen aus die Frage betrachtet wird, ein sehr verschiedenes Gewicht gelegt werden; es ist möglich, daß einzelne Gründe nicht das Gewicht haben, welches ihnen oft beigelegt wird; es ist ferner möglich, daß

andere Gründe, insbesondere die Unsicherheit für das Publicum durch Vorsicht bei der Prüfung der Persönlichkeit der zum Hausiren Zuzulassenden gehoben, oder doch vermindert werden können. Dennoch möchten jene Gründe zusammengefaßt der Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes als Regel das Wort reden. Namentlich möchte der Grund, welcher zuletzt angedeutet worden und gewöhnlich nur untergeordnete Berücksichtigung findet, die sittlich nachtheilige Einwirkung des Umherziehens auf den Hausirer selbst, vorzügliche Beachtung verdienen.

Das Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen darf übrigens nur Regel sein. Mehrfache Ausnahmen müssen stattfinden, sollen nicht die Vortheile geopfert werden, welche für Producenten und Consumenten bei manchen Arten des Hausirgewerbes hervortreten.

Die Ausnahmen, welche der Gesetzentwurf aufstellt, sind solche, bei welchen die Gründe gegen das Hausiren nicht oder doch nur in entfernter Weise eintreten.

Außer den Ausnahmen, für welche es einer Hausirconcession nicht bedarf, stellt der Entwurf auch die Grundsätze fest, welche die Behörden bei Ertheilung der Concession zu befolgen haben.

Daß es nöthig sei, solche Grundsätze festzustellen, um dem Verfahren der Behörden Festigkeit und Gleichmäßigkeit zu sichern; daß es nützlich sei, sie im Gesetze selbst aufzustellen, wird näherer Ausführung ebensowenig bedürfen, als daß einige dieser Grundsätze nur einen Anhalt, nicht eine Bestimmung geben können.

Die Grundsätze bezwecken Anwendung der oben erwähnten möglichen Nachtheile des Hausirens und werden im Einzelnen der Begründung wohl nicht bedürfen."

Hierzu dürfte nur zu bemerken sein, daß, da der gegenwärtige Entwurf von dem Principe der Gewerbefreiheit ausgeht, nicht sowohl der Nachtheil, welcher den ansässigen Gewerbetreibenden aus dem Hausirhandel erwächst, als das Interesse des Publicums bei der Festsetzung der einzelnen Be-

stimmungen maßgebend sein mußte. Es ist daher insbesondere im Art. 105 dem Amte zur Pflicht gemacht, bei der Prüfung des Gesuchs um Erlangung der besonderen Erlaubniß die örtlichen Verhältnisse und die Wünsche der Eingefesenen thunlichst zu berücksichtigen, nicht aber, wie im §. 253 der Hannoverschen Gewerbeordnung geschehen, die Erlaubniß nur dann zu erteilen, wenn das Geschäft nach den Verhältnissen der Gegend zum Nutzen der Bewohner gereicht, und stets dann zu versagen, wenn dasselbe von ansässigen Gewerbetreibenden genügend und zu angemessenen Preisen betrieben wird.

Zu Art. 94.

Das bisherige System der Verpachtung des Lumpensammelns, des Verkaufs von Gartensamereien und kurzen Waaren, sowie des Scheerenschleifens und Kesselslickens soll beseitigt werden (vgl. Art. 126).

Zu Art. 96.

Zu a. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 24. April 1856 darf während der Zeit vom 8. Febr. bis 31. Aug. Niemand Wild der Art, welches nur in den Monaten September bis Januar einschließlichs gesagt werden darf, und ebensowenig Eier von Federwild verkaufen, zum Verkauf im Hause haben oder umhertragen.

Zu Art. 98.

Zu §. 1. Die hier getroffene Bestimmung galt auch bisher (Reg.-Bef. vom 6. December 1842. G.-S. B. 10 S. 107.)

Zu §. 2. vgl. den §. 3 des Bundes-Preßgesetzes vom 6. Juli 1854 und Art. 4 der dieserhalb erlassenen Ausführungsverordnung vom 4. Febr. 1856. — Eine besondere

Erlaubniß des Amtes (Art. 100) ist hier nicht für erforderlich erachtet.

Zu Art. 99.

Die in den Zollvereinsstaaten, in Oesterreich und den mit Oesterreich zollverbündeten Staaten, sowie in der Hansestadt Bremen wohnhaften Fabrikanten und Gewerbetreibenden sind zu dem in diesem Art. bezeichneten Gewerbebetriebe berechtigt, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erworben haben:

Vertrag vom 4. April 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 696)
 Vertrag vom 19. Febr. 1853 Art. 18 („ „ „ 13 „ 725)
 und Minister-Bef. v. 14. Sept. 1853 („ „ „ 13 „ 805)
 Verordnung v. 17. März 1854 §. 1 („ „ „ 14 „ 157)
 Vertrag vom 26. Janr. 1856 Art. 9 („ „ „ 15 „ 213)
 Verordnung v. 13. Dec. 1856 §. 1 („ „ „ 13 „ 416);
 ebenso die in den Niederlanden und in Belgien wohnenden Fabrikanten und Gewerbetreibenden:

Vertrag vom 31. Dec. 1851 Art. 24 (G. S. B. 14 S. 353)
 Vertrag vom 2. Janr. 1855 (G. S. B. 14 S. 481).

Abschnitt IV.

Zu Art. 108.

Zu §. 2. Hinsichtlich des Besuchs der Märkte sind den Staatsangehörigen vertragsmäßig gleichgestellt die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, Oesterreichs und der mit Oesterreich zollverbündeten Staaten und der Hansestadt Bremen:

Vertrag vom 4. April 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 696),
 Vertrag vom 19. Febr. 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 725),

Ministerial-Bef. vom 14. Sept. 1853 (G. S. B. 13 S. 805),
 Verordnung vom 17. März 1854 §. 3. (G. S. B. 14 S. 157),
 Vertrag vom 26. Januar 1856 Art. 13. (G. S. B. 15 S. 213) und
 Verordnung vom 13. December 1856 §. 2. (G. S. B. 15 S. 416).

Die Angehörigen derjenigen Staaten, mit welchen Reciprocität nicht vereinbart ist, sind insbesondere rücksichtlich der Markt-Recognitionen in der Stadt Oldenburg ungünstiger gestellt: Reg. Bef. vom 30. Septbr. 1822 Ziffer 1. (G. S. B. 5 H. 1 S. 35) und Reg. Bef. vom 13. März 1848 (G. S. B. 11 S. 564, 705).

Zu Art. 110.

Zu §. 2. Vergl. z. B. Cammer-Verordnung vom 10. Oktober 1801 Ziffer 11., 14., 15. (Verz. II. S. 122).

Abschnitt V.

Die in Beziehung auf das Recognitionswesen bestehenden Verhältnisse haben schon zu manchen Klagen Anlaß gegeben, indem dasselbe nie von einer allgemeinen Regelung erfaßt wurde und in den einzelnen Landestheilen unter dem Einflusse verschiedener Vorkommnisse früherer Zeit sich sehr ungleich ausgebildet hat. So findet sich nicht nur, daß einzelne Gewerbebetriebe zur Zahlung von Recognitionen verpflichtet, andere Betriebe derselben Art dagegen davon frei geblieben sind, sondern daß auch bei den durchweg recognitionspflichtigen Gewerben eine sehr große Verschiedenheit in dem Betrage der von den einzelnen gewerblichen Anlagen zu zahlenden Recognition vorhanden ist.

Diese Ungleichheiten haben auch den Landtag mehrfach veranlaßt, an die Staatsregierung Anträge zu stellen, welche bald die gesetzliche Beordnung des Recognitionswesens überhaupt, bald nur die Beordnung der Mühlenrecognitionen bezweckten, bei denen vorzugsweise große Ungleichheiten in dem Betrage der Recognition sich finden, indem manche Mühlen 100 \mathfrak{R} und mehr an Recognition zu zahlen haben, während andere, die jenen nicht selten erfolgreich Concurrnz machen, nur zur Entrichtung von 10—20 \mathfrak{R} verpflichtet sind. Es wurde indeß bedenklich gehalten, auf diese Anträge vor einer allgemeinen Regulirung des Steuerwesens überhaupt und wenigstens vor der Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer einzugehen (s. die Landtagsabschiede für den VI. Landtag S. 25., für den X. Landtag S. 9., für den XI. Landtag S. 14., für den XII. Landtag S. 14. — G. S. B. 13 S. 905, B. 15 S. 186, 905, B. 16 S. 662).

So wenig sich nun auch verkennen läßt, daß die Beordnung des gewerblichen Recognitionswesens am angemessensten zugleich mit Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer ihre Lösung fände, so wird doch eine vorläufige Regulirung nicht wohl verschoben werden können, sobald in Folge der in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen seither recognitionspflichtige Gewerbe an eine Concession nicht mehr gebunden, vielmehr für frei erklärt und nur noch theilweise einer polizeilichen Genehmigung der Betriebseinrichtung unterworfen sind.

Die Recognitionen ganz aufzuheben, mußte aus finanziellen Gründen bedenklich erscheinen, da der Ertrag derselben nicht so unbedeutend ist, daß das Aufgeben dieser Einnahme ohne entsprechenden Ersatz bei den steigenden Anforderungen an die Landescaße thunlich befunden werden könnte. Auf der anderen Seite mußte es aber auch bedenklich erachtet werden, die Fälle, wo einzelne Gewerbebetriebe zur Recognitionzahlung verpflichtet sind, während die Mehrzahl der gleichen Gewerbebetriebe davon befreit ist, wie dies bei eini-

gen Schiffsbauereien, Töpfereien und Seilereien, bei einer Seifenfederei und bei den Barbieren in der Stadt Oldenburg vorkommt, zu verallgemeinern, weil sich nicht behaupten läßt, daß die Recognitionspflicht dieser Gewerbe überhaupt sich fest ausgebildet, dieselbe bei den einzelnen Betrieben sich vielmehr, wie zum Theil noch nachweisbar, zufällig und aus besonderen Gründen gemacht hat, mithin eine neue Besteuerung eines Gewerbes, welches bisher steuerfrei war, eintreten würde. Diese Gewerbe würden sich viel eher über eine Prägravation gegen die bisher ganz recognitionsfrei betriebenen und auch ferner recognitionsfrei bleibenden Gewerbe beklagen können, als diejenigen Gewerbe, welche bisher recognitionspflichtig waren und nach dem Entwurfe recognitionspflichtig bleiben sollen und bei denen die Recognitionzahlung dann als die Bedingung der Befugniß zum Gewerbebetriebe sich herausstellt.

Einige finanzielle Einbuße wird allerdings auch mit der Durchführung des Entwurfs verbunden sein, indem nicht nur die Recognitionen für diejenigen Gewerbe wegfallen, welche im Art. 111. S. 1. nicht genannt sind, sondern nach S. 3. desselben auch manche Recognitionen, namentlich für Mühlen, erheblich ermäßigt werden; indes wird sich dieser Verlust voraussichtlich in Folge der stärkeren Vermehrung der Mühlenanlagen ziemlich ausgleichen und dürfte sich vielleicht schon ausgeglichen haben, wenn man den Betrag der Recognitionen zur Zeit der Bestimmung der höheren Sätze mit dem Betrage der nach einer Ermäßigung derselben, von den vorhandenen Mühlenanlagen zu zahlenden Recognitionen vergleicht. Jedenfalls scheint aber eine Ermäßigung der höheren Sätze von der Gerechtigkeit gefordert zu sein, da man nicht für einen Betrieb eine Abgabe von 100 \mathcal{R} fordern kann, während der Nachbar für einen gleichen Betrieb vielleicht nur 10 \mathcal{R} zahlt, und das, was früher für die hohe Recognition gewährt wurde, Schutz gegen Concurrenz, jetzt nicht mehr gewährt wird.

7*

Zu Art. 112.

Dieser Artikel enthält nur einige nähere Vorschriften über die Zahlung der im November fälligen Recognitionen, wie sie zur Erhaltung der Ordnung im Rechnungswesen erforderlich erscheinen.

Zu Art. 113.

Bisher wurden die Recognitionen bei der Ertheilung der Concessionen zu den fraglichen Gewerben festgestellt. Da eine Concessionirung nicht mehr eintreten, wohl aber eine polizeiliche Genehmigung der Betriebseinrichtung erfolgen soll, so wird es am einfachsten sein, die Ansetzung zur Recognition mit dieser Genehmigung zu verbinden.

Es ist noch in Erwägung gekommen, ob nicht ausdrücklich auszusprechen sei, daß mit Wegfall der Concessionspflicht die in älteren Gewerbsconcessionen vorbehaltene Bestätigung derselben bei eintretender Veränderung in der Landesregierung oder in dem Eigenthume der Betriebsanlage nicht ferner notwendig ist; indes würde doch von der Aufnahme einer desfallsigen ausdrücklichen Bestimmung abgesehen, weil der Wegfall der Bestätigung schon nach der Fassung des Art. 31. wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen könne. Ebenso ist es für unnöthig erachtet, Bestimmungen über die Anmeldung von Besitzveränderungen behuf der Umschreibung in den Registern zu treffen, da die im Art. 113. bezeichneten Gewerbebetriebe vom Grundbesitze abhängig sind und bei der Umschreibung in den Grundbüchern auch das Register der Recognitionen berichtigt werden kann, die anderen recognitionspflichtigen Betriebe aber auf einer persönlichen Erlaubniß beruhen.

Zu Art. 114.

Die in Beziehung auf die Recognitionspflicht der Mühlen-

anlagen getroffenen Bestimmungen schließen sich an das Bestehende an. Im §. 2. sind diejenigen Sätze aufgenommen, welche in neuerer Zeit bei Concessionirung von Mühlenanlagen zur Anwendung gebracht sind.

Zu Art. 115.

Die Recognition für die Ziegeleien wurde in neuerer Zeit zu 10—12 fl festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob die Ziegeleien groß oder klein waren, mit einem oder mit zwei Defen arbeiteten; eine Ungleichheit, deren Beibehaltung nicht gerechtfertigt sein dürfte. Es schien am angemessensten, die Größe der Defen, mit denen die Ziegeleien betrieben werden, als Maßstab der Recognition anzunehmen, und wird bei dem Satze von $7\frac{1}{2}$ fl für jedes volle Tausend Steine, welche eine Brennofen faßt, ungefähr der bisherige Gesamtbetrag an Recognition zur Hebung kommen, obgleich bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Ziegeleien eine Ermäßigung der Recognition eintreten wird.

Zu Art. 116.

Die Sätze der Recognition für Kalkbrennereien mögen im Ganzen etwas niedriger sein, als die bisher angewandten, dürften indeß mit den für Mühlen und Ziegeleien vorgeschlagenen Sätzen in richtigem Verhältnisse stehen.

Zu Art. 117.

Die Recognition für Wirthschaften beträgt nach der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 1 bis 50 fl Gold oder nach der Cammer-Bef. vom 7. September 1846 1 fl 3 gr . 9 sw . bis 56 fl 15 gr . Et. Dieselbe wird bei Ertheilung der Concession je nach dem Umfange des Betriebes festgesetzt und alle fünf Jahre revidirt. Um nun bei einigen ganz unbedeutenden

Wirthschaften nicht jenen für die Rechnung ic. unbequemen Minimalatz anwenden zu müssen, und bei sehr einträglichen Geschäften etwas höher als bisher gehen zu können, sind die Sätze von 1 bis 60 Rthl in den Entwurf aufgenommen.

Zu Art. 118.

Die Abgabe von der Tanzmusik wird allenthalben bezahlt, wo die s. g. musikalische Aufwartung früher verpachtet war, und für alle Tanzmusiken, auf welche sich diese Pachtcontracte erstreckten. Der Entwurf behält das Bestehende bei, bestimmt im §. 4. ausdrücklich, was bisher nur durch die Praxis sich festgestellt hat, daß der Staat sich an denjenigen hält, in dessen Hause die Tanzgesellschaft stattgefunden, und überläßt es im Uebrigen der Vereinbarung der Betheiligten, wer die Abgabe zahlt, obgleich dieselbe ursprünglich als eine Abgabe von dem Gewerbe des Muscicirens bei Tänzerien erscheint und darnach von den Musikern zu entrichten sein würde.

Zu Art. 119.

In einzelnen Städten, z. B. Oldenburg und Jever, werden manche Recognitionen, z. B. für den Wirthschaftsbetrieb, gar nicht, in anderen Städten und in den Gemeinden des Sagerlandes zur Gemeindecasse erhoben, ein Verhältniß, welches ursprünglich wohl in den städtischen Vorrechten und den für die betheiligten Gemeinden bestehenden besonderen Steuerverhältnissen seinen Grund hatte. Die Beibehaltung dieser Ausnahmen wird aber wenigstens dann nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, wenn die Grundsteuer regulirt ist, indem dann alle behauptete Prägravationen und alle Sonderstellungen einzelner Bezirke in steuerlicher Beziehung wegfallen. Früher einzugreifen, wenn solches auch vielleicht thunlich sein sollte, erschien bei der nicht großen Bedeutung der Sache nicht gerathen. Daß aber in der ehemaligen Herr-

schaft Jeder erst oder schon mit dem Erlöschen des dort noch bestehenden Musikprivilegiums die Abgabe von Tanzmusiken eingeführt werden soll, wird zur Begründung nur der Bemerkung bedürfen, daß dieses Privilegium practisch dieselbe Bedeutung hat, wie die frühere Musikkpacht, und mit den steuerlichen Verhältnissen in keiner Verbindung steht.

III Windspiel

Zu Art. 120.

Der Art. 33. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 suspendirt die Ablösung der Erbpachtverhältnisse, bei welchen das Recht zur Ausübung gewerblicher Betriebe allein oder mit anderen Gegenständen in Erbpacht gegeben ist, bis zu der gesetzlichen Regulirung der Gewerbsverhältnisse. Da nun die Beordnung des Gewerbewesens, soweit nöthig, durch das vorliegende Gesetz geschehen soll, so mußte auch das Erforderliche über die Ablösung solcher Erbpachtverhältnisse festgestellt werden, und schien es am angemessensten, die desfallsigen Bestimmungen den Vorschriften über die Gewerbsrecognitionen anzuschließen, weil vorzugsweise recognitionspflichtige Gewerbe (Mühlen und Wirthschaften) in Betracht kommen und namentlich die Recognitionsverhältnisse bei der Ablösung zu berücksichtigen und zu beordnen waren. Die im §. 2. vorgeschlagene Bestimmung dürfte die Sache am einfachsten und sachgemähesten regeln; die §§. 3. und 4. sprechen nur, um jedem Zweifel zu begegnen, ausdrücklich aus, was sich vielleicht schon von selbst verstehen mögte.

Abchnitt VI.

Die in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen sind als Uebertretungen im Sinne des Art. 1. des Strafgesetzbuchs aufgefaßt. Es ist dabei als selbstverständlich angenommen, daß bei Beurtheilung derselben alle auf Ueber-

tretungen bezüglichlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere auch die Vorschriften des Art. 12. §. 2. desselben, zur Anwendung kommen und daß die Erkennung der Strafen unterschiedslos den Gerichten zustehet.

Abschnitt VII.

Es erscheint im Allgemeinen nicht nur unbedenklich, sondern auch nothwendig, das vorliegende Gesetz sofort mit seinem Erscheinen in Kraft treten zu lassen.

Wenn nämlich die Factoren der Gesetzgebung darüber einig sind, daß einem Jedem das Recht, seine Arbeitskraft frei zu gebrauchen, ungeschmälert zu lassen sei, soweit eine Beschränkung nicht durch besondere Rücksichten geboten wird, so wird es um so weniger gerechtfertigt sein, den Zeitpunkt, wo jenes Recht anerkannt werden soll, hinauszuschieben und dem Arbeit- und Erwerb-Suchenden bis dahin noch Schwierigkeiten zu machen, an ihn diese und jene Forderungen, deren Beseitigung die Gesetzgebung für nothwendig erkannt hat, zu stellen, als durch einen solchen Aufschub die Uebelstände, welche vielleicht mit dem Uebergange zu einem neuen Systeme verbunden sind, nicht vermindert, ja durch die Unsicherheit der Verhältnisse eher vermehrt werden dürften.

Es war daher nur in Frage zu ziehen, welche Bestimmungen des Entwurfs nicht sofort in Kraft treten könnten, oder wo die einstweilige Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse nothwendig sei. In letzterer Beziehung schienen nur das Musikprivilegium des Stadtmusicus in Jever berücksichtigt werden zu müssen, dessen sofortige Aufhebung Entschädigungsansprüche hervorrufen würde, dessen Beseitigung aber nicht für so dringlich erachtet werden kann, um für dieselbe Aufwendungen zu machen, sowie die über gewisse im Hausiren betriebene Gewerbe geschlossenen Pachtverträge, bei denen erst der Ablauf der Kündigungsfrist zu erwarten ist. In

ersterer Beziehung aber waren die Bestimmungen über die Arbeitsbücher hervorzuheben, indem die Form u. derselben noch näher von der Regierung festzustellen und im Hinblick auf die in hiesigen Fabriken arbeitenden Angehörigen anderer Staaten noch eine Frist nachzulassen sein wird, um denselben die Beschaffung der nöthigen Nachweise zu ermöglichen. —

Verordnungs- und Anordnungs-Verzeichnis

Das eine Jahr zur Abgabe

Verordnung vom 20. April 1858

in Oldenburg, den 12. April 1858

Im Namen des Großherzoglichen Staatsministeriums

Durch die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. April 1858 ist die Abgabe von Arbeitsbüchern für die in hiesigen Fabriken arbeitenden Angehörigen anderer Staaten noch eine Frist nachzulassen sein wird, um denselben die Beschaffung der nöthigen Nachweise zu ermöglichen. —



Herzogthum Oldenburg, Regierung,

betreffend die Regelung des Gewerbetwesens.

Sat eine Acte zur Anlage.

Verfügung vom 26. April 1858.

Oldenburg, 1859 September 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Durch die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 26. April 1858 ist der Regierung eröffnet, daß eine allgemeine Gewerbeordnung für das Herzogthum erlassen und der Entwurf derselben von einer dem Großherzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Commission ausgearbeitet werden solle. Dabei ist der Regierung aufgegeben, zunächst eine im Plenum derselben zu verhandelnde gutachtliche Erklärung über die Frage vorzulegen:

ob es vom Gemeinwohle gefordert werde, die bisherigen, im Concessionszwange liegenden gewerblichen Beschränkungen im Wesentlichen beizubehalten, oder aber ob von dem Principe der Gewerbefreiheit auszugehen sei?

diese Frage jedoch, unter Beiseitesetzung der in abstracto für und gegen die Gewerbefreiheit sprechenden Gründe, in der Beschränkung aufzufassen: